

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

|                                        |                                         |
|----------------------------------------|-----------------------------------------|
| Produktname                            | PJ Nordic Flüssig-Ölkerzen              |
| Alternative Namen                      | Flüssigöl-Kartuschen / Flüssigöl-Kerzen |
| Produkt-Code(s)                        |                                         |
| Name des Stoffes                       | Tetradekan                              |
| CAS-Nr.                                | 629-59-4                                |
| EINECS-Nr.                             | 211-096-0                               |
| REACH-Nr.                              | 01-2119485515-31-0004                   |
| Eindeutiger Formel-Identifikator (UFI) | nicht anwendbar - Stoff                 |
| Nanoform                               | Das Produkt enthält keine Nanopartikel. |

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                        |                                                |
|----------------------------------------|------------------------------------------------|
| Identifizierte Verwendung(en)          | Als Tischbeleuchtung in Tischlampen eingesetzt |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Alles, was oben nicht aufgeführt wird.         |

### 1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

|                                  |                                                                   |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Identifizierung des Unternehmens | PJ Nordic A/S<br>Baelumvej 25<br>DK-9575 Terndrup<br>+45 50900087 |
| Telefon                          |                                                                   |
| E-Mail (zuständige Person)       | <a href="mailto:info@pjnordic.com">info@pjnordic.com</a>          |

### 1.4 Notrufnummer

|                      |                                                                                |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Notfall-Telefon-Nr.  | +(45) 82 12 12 12 Giftinformation (DK),<br>Bispebjerg Hospital (open 24 hours) |
| Gesprochene Sprachen | Englisch gesprochen                                                            |

## ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG VON GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

|                                           |                   |
|-------------------------------------------|-------------------|
| 2.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) | Asp. Tox. 1; H304 |
|-------------------------------------------|-------------------|

### 2.2 Etikettenelemente

|                  |                                               |
|------------------|-----------------------------------------------|
| Produktname      | Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) |
| Name des Stoffes | Pure Light Flüssig-Ölkerzen                   |
| CAS-Nr.          | Tetradekan                                    |
| EINECS-Nr.       | 629-59-4                                      |
|                  | 211-096-0                                     |

Gefahrenpiktogramm(e)



Signalwort(e)

GEFAHR

Gefahrenhinweis(e)

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweis(e)

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt anrufen.

P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405: Unter Verschluss aufbewahren.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Informationen

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## 2.3 Andere Gefährdungen

Brennbare Flüssigkeit. Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien von REACH, Anhang XIII.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATION ÜBER INHALTSSTOFFE

### 3.1 Stoffe

| STOFF      | CAS-Nr.  | EG-Nr.    | REACH-Registrierungsnummer. | %W/W |
|------------|----------|-----------|-----------------------------|------|
| Tetradekan | 629-59-4 | 211-096-0 | 01-2119485515-31-0004       | 100  |

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN



### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Selbstschutz des Ersthelfers

Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Tragen Sie geeignete Schutzkleidung und Handschuhe. Kontaminierte Kleidung sollte vor der Wiederverwendung gewaschen werden.

Einatmen

BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beatmen Sie den Patienten nur, wenn er nicht atmet, aber führen Sie keine Mund-zu-Mund-Beatmung durch.

Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Mit reichlich Wasser waschen. Wenn eine Reizung (Rötung, Ausschlag, Blasenbildung) auftritt, ist ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei spontanem Erbrechen den Kopf unterhalb der Hüfte halten, um eine Aspiration in die Lunge zu verhindern.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen.

### 4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Falle eines Brandes Wasserdampf verwenden. Trockenes chemisches Pulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde dürfen nur für kleine Brände verwendet werden.

Ungünstige Löschmittel

Keine bekannt. Ein direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten.

### 5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brennbare Flüssigkeit. Bei der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. (Kohlenmonoxid, Kohlendioxid)

### 5.3 Ratschläge für Feuerwehrleute

Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung einschließlich umluftunabhängiger Atemschutzgeräte tragen. Dämpfe nicht einatmen.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- |                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>6.1</b> <b>Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren</b> | Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Nicht einnehmen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Einatmen von Dämpfen vermeiden. Sicherstellen, dass das Gerät ausreichend geerdet ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>6.2</b> <b>Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt</b>                                     | Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>6.3</b> <b>Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung</b>                    | <b>Verschüttungen an Land:</b> Zündquellen beseitigen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttetes Material mit inertem Material aufsaugen und aufschaukeln. Zur Entsorgung oder Verwertung in einen Behälter geben. Sprühwasser verwenden, um die Dämpfe zu kühlen und zu zerstreuen und das Personal zu schützen. Belüften Sie den Bereich und waschen Sie die verschüttete Flüssigkeit, nachdem Sie das Material aufgenommen haben. Nur funkenfreie Werkzeuge verwenden. Vermeiden Sie das Abfließen in Gewässer und Kanalisation. Entsorgen Sie den Inhalt in Übereinstimmung mit der örtlichen, staatlichen oder nationalen Gesetzgebung.<br><br><b>Verschüttungen im Wasser:</b> Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Mit inertem Absorptionsmittel aufsaugen. Verschüttungen oder unkontrollierte Einleitungen in Wasserläufe müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. |
| <b>6.4</b> <b>Verweis auf andere Abschnitte</b>                                         | Siehe Abschnitt: 8, 13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- |                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>7.1</b> <b>Vorkehrungen zur sicheren Handhabung</b>                                              | Für ausreichende Belüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vor den Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Nicht essen, trinken oder rauchen, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| <b>7.2</b> <b>Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten</b> | An einem kühlen/niedrig temperierten, gut belüfteten (trockenen) Ort aufbewahren. Produkte geschlossen in der Originalverpackung aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.                                                                                                                          |
| Lagertemperatur<br>Unverträgliche Materialien                                                       | Umgebungstemperaturen. Stabil unter normalen Bedingungen.<br>Ungeeignete Behälter: Naturkautschuk, Polystyrol, Ethylen-Propylen-Dien-Monomer (EPDM).                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>7.3</b> <b>Spezifische Endverwendung(en)</b>                                                     | Siehe Abschnitt: 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- |                                                                   |                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>8.1</b> <b>Kontrollparameter</b>                               |                                                                                                                                                      |
| <b>8.1.1</b> <b>Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz</b> | Nicht festgelegt.                                                                                                                                    |
| <b>8.1.2</b> <b>Biologischer Grenzwert</b>                        | Nicht festgelegt.                                                                                                                                    |
| <b>8.1.3</b> <b>PNECs und DNELs</b>                               | Nicht festgelegt.                                                                                                                                    |
| <b>8.2</b> <b>Expositionskontrolle</b>                            |                                                                                                                                                      |
| <b>8.2.1</b> <b>Geeignete technische Kontrollen</b>               | Sorgen Sie für ausreichende Belüftung Stellen Sie sicher, dass sich Augenspülsysteme und Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden. |

Je nach Konzentration und Menge der gehandhabten Gefahrstoffe sollte die Schutzkleidung speziell für den jeweiligen Arbeitsplatz ausgewählt werden. Die Beständigkeit der Schutzkleidung gegen Chemikalien sollte beim jeweiligen Lieferanten erfragt werden.

## 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Je nach Konzentration und Menge der gehandhabten Gefahrstoffe sollte die Schutzkleidung speziell für den jeweiligen Arbeitsplatz ausgewählt werden. Die Beständigkeit der Schutzkleidung gegen Chemikalien sollte beim jeweiligen Lieferanten erfragt werden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

### Augen-/Gesichtsschutz



Augenschutz: Normalerweise nicht erforderlich.  
Empfohlen: Tragen Sie einen geeigneten Gesichtsschutz.

### Schutz der Haut



Bei längerem Hautkontakt sind geeignete Handschuhe zu tragen. Empfohlen: Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: Beachten Sie die Angaben des Handschuhherstellers.

Tragen Sie einen geeigneten Schutzanzug, um eine Exposition der Haut zu vermeiden.

### Atemschutz



Ein Atemschutz ist nicht erforderlich, wenn der Raum gut belüftet ist. Eine geeignete Maske mit Filtertyp A (EN141 oder EN405) kann angebracht sein. Empfohlen: EN149, EN143.

### Thermische Gefährdungen

Nicht anwendbar

## 8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

|                                                     |                                           |
|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Physischer Zustand                                  | Ölige Flüssigkeit                         |
| Farbe                                               | Klar                                      |
| Geruch                                              | Geruchlos                                 |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                           | 6 °C (ASTM D 5950)                        |
| Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich  | 252 - 260 °C (ASTM E537-07)               |
| Entflammbarkeit                                     | Brennbar                                  |
| Untere und obere Explosionsgrenze                   | nicht festgelegt                          |
| Flammpunkt                                          | 105 °C (Geschlossener Behälter)           |
| Selbstentzündungstemperatur                         | nicht festgelegt                          |
| Zersetzungstemperatur                               | nicht festgelegt                          |
| pH-Wert                                             | nicht festgelegt                          |
| Kinematische Viskosität                             | 2,81 mm <sup>2</sup> /s (20 °C)           |
| Löslichkeit                                         | Unlöslich in Wasser. (QSAR, SPARC v4.2)   |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log-Wert) | 8.11 (QSAR, SPARC v4.2)                   |
| Dampfdruck                                          | < 5 Pa @ 20 °C (NFT 20-048)               |
| Dichte und/oder relative Dichte                     | 0,763 g/cm <sup>3</sup> (ASTMS D 4052-96) |
| Relative Dampfdichte                                | nicht festgelegt                          |
| Partikeleigenschaften                               | nicht anwendbar - fest                    |

### 9.2 Sonstige Informationen

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Explosive Eigenschaften   | Nicht explosiv.   |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

|                                              |                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität                             | Stabil unter normalen Bedingungen.                                 |
| 10.2 Chemische Stabilität                    | Stabil unter normalen Bedingungen.                                 |
| 10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen | Keine bekannt. Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt. |

|      |                                      |                                                                                                             |
|------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.4 | Zu vermeidende Bedingungen           | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| 10.5 | Unverträgliche Materialien           | Naturkautschuk, Polystyrol, Ethylen-Propylen-Dien-Monomer (EPDM).                                           |
| 10.6 | Gefährliche(s) Zersetzungsprodukt(e) | Bei der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen.(Kohlenmonoxid, Kohlendioxid)                           |

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

|      |                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.1 | Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | Akute Toxizität - Verschlucken                                               | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>LD50 (oral, Ratte) mg/kg: >15 000 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD 423)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|      | Akute Toxizität - Einatmen                                                   | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>LC50(Einatmen, Ratte) mg/m <sup>3</sup> :>4 951 (OECD 403)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|      | Akute Toxizität - Hautkontakt                                                | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>LD50 (Haut, Kaninchen) mg/kg: >5 000 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD 402)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | Verätzung/Reizung der Haut                                                   | EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|      | Schwere Augenschäden/-reizung                                                | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>Nicht reizend für die Augen (OECD 405)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|      | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut                                  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>Sensibilisierung der Atemwege: Keine Daten<br>Sensibilisierung der Haut: Negativ(Meerschweinchen) (OECD 406)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | Keimzell-Mutagenität                                                         | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>In vitro: Negativ (OECD 471)<br>In vivo: Negativ(Maus) (OECD 474)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|      | Karzinogenität                                                               | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>Es ist unwahrscheinlich, dass es für den Menschen eine krebserregende Gefahr darstellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|      | Reproduktionstoxizität                                                       | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>Reproduktionstoxizität: NOEC (Ratte) > 400 ppm. Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit - Negativ (OECD 413)<br>Entwicklungstoxizität: NOAEL (Ratte) mg/kg Körpergewicht/Tag >2000.<br>Maternale Toxizität: NOAEL mg/kg Körpergewicht/Tag 500. Studien an Tieren haben gezeigt, dass die Exposition keine teratogenen Auswirkungen hat. (OECD 413)                                                                           |
|      | STOT - Einzelbelichtung                                                      | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|      | STOT - wiederholte Exposition                                                | Keine nachteiligen Auswirkungen auf allgemeine Toxizitätspunkte beobachtet<br>Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>Oral: NOAEL (Ratte) mg/kg Körpergewicht/Tag >1000 (OECD 422)<br>Einatmen: NOAEL (Ratte) mg/m <sup>3</sup> 10186. Es wird keine STOT-Einstufung vorgeschlagen, da keine der beobachteten Wirkungen als schwerwiegend genug angesehen wurde, um eine Einstufung über den Inhalationsweg zu rechtfertigen (OECD 413).<br>Dermal: Keine Daten |
|      | Aspirationsgefahr                                                            | Asp. Tox. 1; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.<br>Viskosität: 2,81 mm <sup>2</sup> /s @ 20 °C (ASTM D 446/11, Unbenannt, 2010).<br>Tetradekan = Kohlenwasserstoff.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 11.2 | Sonstige Informationen                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|        |                                 |                                                                                     |
|--------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.2.1 | Endokrin wirksame Eigenschaften | Dieser Stoff hat in Bezug auf den Menschen keine endokrinschädlichen Eigenschaften. |
| 11.2.2 | Sonstige Informationen          | Keine bekannt                                                                       |

## ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

|      |                                        |                                                                                                                                                                                                                         |
|------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12.1 | Toxizität                              | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.<br>Akute Toxizität: LL50 (Fische) mg/l >10 < 30 (96 Stunden) (OECD 203)<br>Chronische Toxizität: NOELR mg/l >1000 (28 Tage) (QSAR) |
| 12.2 | Persistenz und Abbaubarkeit            | Leicht biologisch abbaubar. 89,8% nach 28 Tagen (OECD 301)                                                                                                                                                              |
| 12.3 | Bioakkumulationspotenzial              | BCF: 962,9 l/kg                                                                                                                                                                                                         |
| 12.4 | Mobilität im Boden                     | Log Kow: 6.98                                                                                                                                                                                                           |
| 12.5 | Ergebnisse der PBT- und VPVB-Bewertung | Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT/vPvB Kriterien von REACH, Anhang XIII.                                                                                                                                               |
| 12.6 | Endokrin wirksame Eigenschaften        | Dieser Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf Nichtzielorganismen.                                                                                                                             |
| 12.7 | Andere unerwünschte Wirkungen          | Keine bekannt                                                                                                                                                                                                           |

## ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

|      |                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13.1 | Methoden der Abfallbehandlung                                                  | Entsorgen Sie dieses Material und seinen Behälter als gefährlichen Abfall. Entsorgen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Üben Sie keinen Druck auf leere Behälter aus. Entsorgen Sie den Inhalt in Übereinstimmung mit der örtlichen, staatlichen oder nationalen Gesetzgebung. |
|      | Abfall Klassifizierung nach der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) | HP 5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirations-Toxizität                                                                                                                                                                                                                  |
| 13.2 | Zusätzliche Informationen                                                      | Keine                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

Nicht klassifiziert nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen für den Transport gefährlicher Güter.

|      | ADR/RID                                                       | ADN                 | IMDG                         | IATA/ICAO           |
|------|---------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------|---------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer                                      | Keine               | Keine                        | Keine               |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                          | Keine               | Keine                        | Keine               |
| 14.3 | Transportgefahrenklasse(n)                                    | Keine               | Keine                        | Keine               |
| 14.4 | Verpackungsgruppe                                             | Keine               | Keine                        | Keine               |
| 14.5 | Umweltgefahren                                                | Nicht klassifiziert | Nicht als klassifiziert      | Nicht klassifiziert |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer                 | Siehe Abschnitt: 2  | Meeresschadstoff eingestuft. |                     |
| 14.7 | Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten | Nicht anwendbar.    |                              |                     |
| 14.8 | Zusätzliche Informationen                                     | Keine               |                              |                     |

## ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

|        |                                                                                                                            |                                                                                                                   |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15.1   | Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften            |                                                                                                                   |
| 15.1.1 | EU-Verordnungen                                                                                                            |                                                                                                                   |
|        | Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII, Nr.:                                                                      | 3                                                                                                                 |
|        | Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie] | nicht relevant / nicht anwendbar                                                                                  |
|        | Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen                                                                             | Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine flüchtigen organischen Verbindungen im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU. |

Verordnung (EU) 649/2012 (PIC)  
Verordnung (EG) 2019/1021 [POP-Verordnung]  
Beschäftigungsbeschränkungen:

Zu befolgen:

Der Stoff ist nicht aufgelistet.  
Der Stoff ist nicht aufgelistet.  
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche gemäß der Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz (94/33/EG).  
Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

## 15.1.2 Nationale Vorschriften

### Irland

S. I. Nr. 619/2001

### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Der Stoff ist nicht aufgelistet.

schwach wassergefährdend (WGK 1)

## 15.2 Stoffsicherheitsbewertung

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

**Die folgenden Abschnitte enthalten Überarbeitungen oder neue Aussagen:** Es wurde ein neues Format herausgegeben, alle Abschnitte wurden aktualisiert, um neue Informationen aufzunehmen. Lesen Sie das SDB sorgfältig durch.

Datum der 22.05.2018

Erstausgabe:

Datum der 22.12.2022

Ausgabe:

### Referenzen:

Bestehende ECHA-Registrierung(en) für Tetradecan(CAS-Nr. 629-59-4)

EU-Einstufung: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den EG-Verordnungen (EG) 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2020/878 erstellt.

### LEGENDE

|        |                                                                                                           |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ADN    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| CAS    | Chemical Abstracts Service                                                                                |
| CLP    | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen |
| DIN    | Deutsches Institut für Normung                                                                            |
| DNEL   | Abgeleitetes Dosis ohne Wirkung                                                                           |
| EU     | Europäische Union                                                                                         |
| EG     | Europäische Gemeinschaft                                                                                  |
| EC50   | Wirkungskonzentration ; 50 %.                                                                             |
| EL50   | Effektive Ladegeschwindigkeit; 50 %.                                                                      |
| ECHA   | Europäische Chemikalienagentur                                                                            |
| EN     | Europäische Norm                                                                                          |
| IATA   | Internationaler Luftverkehrsverband                                                                       |
| ICAO   | Internationale Zivilluftfahrt-Organisation                                                                |
| IMDG   | Gefährliche Güter im internationalen Seeverkehr                                                           |
| IMO    | Internationale Seeschifffahrtsorganisation                                                                |
| ISO    | Internationale Organisation für Normung                                                                   |
| LC50   | Letale Konzentration, bei der 50 % der Bevölkerung getötet werden                                         |
| LOAEC  | Niedrigste beobachtete Konzentration mit unerwünschter Wirkung                                            |
| LOAEL  | Niedrigste beobachtete unerwünschte Wirkung                                                               |
| MARPOL | Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe                      |
| NOAEL  | Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung                                                                |
| NOAEC  | Keine beobachtete schädliche Wirkungskonzentration                                                        |
| OECD   | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| PBT    | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch                                                                  |
| PNEC   | Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung                                                                  |
| REACH  | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien                                      |

# SICHERHEITSDATENBLATT

Version: 2.0 Überarbeitungsdatum: 22.12.2022

GEMÄSS DEN EG-VERORDNUNGEN 1907/2006 (REACH),  
1272/2008 (CLP) & 2020/878



|      |                                                                                 |
|------|---------------------------------------------------------------------------------|
| RID  | Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn |
| vPvB | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                       |
| UN   | Vereinte Nationen                                                               |
| VOC  | Flüchtige organische Verbindungen                                               |

## Gefahrenklasse / Klassifizierungscode:

Asp. Tox. 1; Aspirationsgefahr, Kategorie 1

## Gefahrenhinweis(e)

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Hinweise zur Ausbildung: Die jeweiligen Arbeitsverfahren und das mögliche Ausmaß der Exposition sollten berücksichtigt werden, da sie bestimmen können, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

## Haftungsausschlüsse

Die in dieser Publikation enthaltenen oder anderweitig an die Nutzer weitergegebenen Informationen werden als zutreffend erachtet und in gutem Glauben gegeben, doch obliegt es den Nutzern, sich selbst von der Eignung des Produkts für ihren jeweiligen Zweck zu überzeugen. TANGSHAN BURAK HOTEL SUPPLIES CO., LTD. übernimmt keine Garantie für die Eignung des Produkts für einen bestimmten Zweck, und jede stillschweigende Garantie oder Bedingung (gesetzlich oder anderweitig) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Ausschluss ist gesetzlich verboten. TANGSHAN BURAK HOTEL SUPPLIES CO., LTD. übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme von Schäden, die durch Tod oder Körperverletzung aufgrund eines fehlerhaften Produkts entstehen, sofern diese nachgewiesen werden), die sich aus dem Vertrauen auf diese Informationen ergeben. Patent-, Urheber- und Geschmacksmusterfreiheit können nicht vorausgesetzt werden.

## Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Nicht verfügbar.